

Waldbad - Gebührensatzung

der Stadt Günzburg

vom 25. April 1990

(Amtsblatt vom 30. April 1990, Seite 29)

in der ab 29. April 2008 geltenden Fassung der Vierten Änderungssatzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung	1
§ 2	Schuldner. Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr	1
§ 3	Eintrittskarten	1
§ 4	Benutzungsgebühren	2
§ 5	Freier Eintritt	2
§ 6	Gruppenbenutzung	2
§ 7	Sonstige Gebühren	2
§ 8	Inkrafttreten	3

Auf Grund von Art. 8 und 2 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Günzburg mit Genehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 30. März 1990 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Günzburg erhebt für die Benutzung des städtischen Waldbades Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Schuldner. Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr schuldet unbeschadet des § 5 jeder, der die Einrichtung des städtischen Waldbades benutzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten des Badegeldes des städtischen Waldbades und wird gleichzeitig fällig.

§ 3 Eintrittskarten

1. ¹Die Benutzungsgebühr ist durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. ²Der Benutzer kann zwischen folgenden Eintrittskarten wählen: Einzelkarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten.
2. * ¹Pro Person und Kalendertag ist eine Einzelkarte oder ein Abschnitt einer Zehnerkarte zu lösen, soweit nicht eine gültige Saison- oder Familienkarte vorgelegt wird. ²Saison- oder Familienkarten gelten eine Badesaison, aber nur für die Person oder Familie, auf deren Namen sie ausgestellt sind.
3. *** Die Familienkarte kann von Eltern und Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind bis zum Alter von 18 Jahren in Anspruch genommen werden.
4. ¹Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. ²Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. ³Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht ausgenutzt wurde oder wenn das städtische Waldbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden muss.

*) § 3 Ziff. 2 in der ab 30. April 1998 geltenden Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27. April 1998 (Amtsblatt vom 29.4.98, S. 28)

***) § 3 Ziffer 3 in der ab 29. April 2008 geltenden Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 24. April 2008, im Rathaus niedergelegt am 25. April 2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 47 der Günzburger Zeitung vom 28. April 2008

§ 4 Benutzungsgebühren ***

Soweit nicht aufgrund spezieller Vorschriften die Gebühr im Einzelfall festgelegt wird oder der Eintritt frei ist, gelten folgende Gebührensätze:

1. Regelgebühren

Einzelkarte	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	50,00 €
Familienkarte	65,00 €

2. Ermäßigte Gebühren

Einzelkarte	1,90 €
Zehnerkarte	16,00 €
Saisonkarte	32,00 €

Die ermäßigten Gebühren gelten gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Ausweise) für

- Jugendliche Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren
- Schüler und Studenten
- Grundwehr- und Zivildienstleistende
- Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % anerkannt ist.
- Rentner und Pensionäre
- Einzelkarten, die erst ab 18.00 Uhr noch für denselben Tag gelöst werden.

Eine ermäßigte Gebühr für Saisonkarten kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung während der gesamten Geltungsdauer der Eintrittskarte vorliegen.

§ 5 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:

- Kindern bis zu sechs Jahren,
- Klassen Günzburger Schulen in Begleitung einer Lehrkraft im Rahmen des Unterrichtes.

§ 6 Gruppenbenutzung

¹Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. ²Das gleiche gilt für schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. ³Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Maß der Inanspruchnahme des Bades.

§ 7 Sonstige Gebühren ***

¹Neben der jeweiligen Benutzungsgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Schrankschlüssels (Ersatzgebühr) 5,00 €,
- b) für die Beseitigung einer Verunreinigung (Reinigungsgebühr) 5,00 €.
- c) Familien- und Saisonkarten werden gegen eine Kautions von 5,00 € ausgegeben.

²Die Ersatzgebühr schuldet der Benutzer des Schrankfaches, die Reinigungsgebühr der Verursacher der Verunreinigung. ³Die Ersatzgebühr entsteht und wird fällig mit dem Schlüsselverlust, die Reinigungsgebühr mit Entstehen der Verunreinigung.

***) § 4 und § 7 Satz 1 in der ab 29. April 2008 geltenden Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 24. April 2008, im Rathaus niedergelegt am 25. April 2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 47 der Günzburger Zeitung vom 28. April 2008

§ 8 Inkrafttreten **

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Waldbades vom 5. Juni 1986 außer Kraft.

***) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.*